Amtliche Bekanntmachung

Grundsteuer 2024

I. Für das Jahr 2024 werden Grundsteuerjahresbescheide nur zugesandt, soweit dies wegen einer Änderung des Messbetrages, der Eigentumsverhältnisse oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

II. Falls sich keine Änderungen ergeben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 durch die öffentliche Bekanntmachung in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Zahlungsaufforderung:

Der letzte Grundsteuerbescheid gilt für das Jahr 2024 weiter. Die dort festgesetzten Raten und Fälligkeiten sind zu beachten, eine gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgt nicht.

Für Abbucher ist gewährleistet, dass keine Zahlungstermine versäumt werden. Falls Grundsteuerzahler am Abbuchungsverfahren noch nicht teilnehmen, empfehlen wir, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Vordrucke können telefonisch unter Telefon: 415-401 angefordert oder unter https://www.loerrach.de/de/Stadt-Buerger/Rathaus-Buergerservice/Service/Formulare-A-Z heruntergeladen werden.

III. Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung hat für die betroffenen Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen, wie ein ihnen am heutigen Tage zugegangener schriftlicher Steuerbescheid (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung ist der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung zulässig. Dieser ist bei der Stadt Lörrach, Luisenstr. 16, zu erheben.

Information zur Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen erhoben und verwendet (z.B. Weitergabe an andere Behörden). Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt auf der Internetseite der Stadt https://www.loerrach.de/de/Stadt-Buerger/Rathaus-Buergerservice/Service/Formulare-A-Z --> Datenschutzgrundverordnung Merkblatt Steuern.

Lörrach, den 2. Januar 2024

Gez.
Kleinmagd
Stadtkämmerer

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 16.01.2024
mit:
digiSeal®
by secrypt